

FILMFÖRDERRICHTLINIEN
des Landes Niederösterreich
ab 1. Jänner 2024

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Ausschluss des Rechtsanspruches	6
1.3	Förderintensität	6
1.4	Abwicklung	7
1.5	Wiederholte Antragstellung	7
1.6	Pflichten bei Annahme der Förderung	7
1.7	Rohschnittabnahme/ Filmsichtung	8
1.8	Umweltstandards/ Green Guide	8
1.9	Gleichstellung/ Code of Ethics	8
1.10	Auszahlungsmodalitäten	8
1.11	Formale Abrechnungskriterien	8
1.12	Rückforderung/ Einbehaltung von Finanzierungsbeiträgen	9
1.13	Inkrafttreten	9
2	Förderung von künstlerischem Filmschaffen	10
2.1	Zielsetzung	10
2.2	Förderwerbende	10
2.3	Eigenanteil	10
2.4	Förderbare Projekte	10
2.5	Einreichfristen	11
2.6	Einreichunterlagen	11
2.7	Entscheidungsfindung	11
2.8	Nicht förderbare Projekte	11
3	Förderung der Herstellung von künstlerischen und kulturellen Filmprojekten mit wirtschaftlicher und touristischer Relevanz	12
3.1	Kinospiel- und -dokumentarfilm	12
3.1.1	Zielsetzung	12
3.1.2	Fachliche Qualifikation	12
3.1.3	Finanzierung	12
3.1.4	Förderbare Projekte	12
3.1.5	Wirtschaftlicher Niederösterreich-Effekt	13
3.1.6	Einreichunterlagen	13

3.1.7	Einreichfristen	13
3.1.8	Entscheidungsfindung.....	13
3.1.9	Beschluss.....	13
3.1.10	Nicht förderbare Projekte	13
3.2	TV-Spielfilme, -Dokumentationen und -Serien.....	14
3.2.1	Zielsetzung	14
3.2.2	Fachliche Qualifikation	14
3.2.3	Finanzierung	14
3.2.4	Förderbare Projekte	14
3.2.5	Wirtschaftlicher Niederösterreich-Effekt.....	14
3.2.6	Einreichunterlagen	15
3.2.7	Einreichfristen	15
3.2.8	Entscheidungsfindung.....	15
3.2.9	Beschluss.....	15
3.2.10	Nicht förderbare Projekte	15

1 Allgemeines

Die folgenden Richtlinien für die Filmförderung des Landes NÖ, welche ergänzend zu den allgemeinen Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 zur Anwendung kommen, dienen als Grundlage für die Förderung von künstlerischem Filmschaffen sowie wirtschaftlich und touristisch relevanten Spiel- und Dokumentarfilmen durch das Land Niederösterreich in Form von finanziellen Zuschüssen.

Der allgemeine Teil ist auf alle Bereiche anwendbar, zusätzlich sind für die folgenden Teilbereiche

2. Förderung von künstlerischem Filmschaffen
3. Förderung der Herstellung von kulturellen Filmprojekten mit wirtschaftlicher und touristischer Relevanz

jeweils die speziellen Regelungen anzuwenden.

Die Basis der Förderentscheidung bildet die qualitative sowie inhaltliche (künstlerische und/oder wirtschaftliche) Beurteilung des Projektes. Das Land Niederösterreich behält sich vor, Projekte, die im besonderen Interesse des Landes liegen, gesondert zu prüfen.

Unterstützt werden Projekte,

- die der Stärkung einer zeitgemäßen und international orientierten niederösterreichischen Filmkultur dienen
- die ohne Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich nicht durchgeführt werden könnten
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt
- die eine bewusste eigenständige Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen
- die eine anerkannte künstlerische und filmtechnische Qualität aufweisen.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der Vergabe von Finanzierungsbeiträgen für die Herstellung von Filmprojekten. Projektentwicklungs- und Verwertungsförderungen werden nur in besonders begründeten Fällen gewährt. Eine Förderautomatik ist nicht gegeben. Eine Projektentwicklungsförderung bedingt keine Herstellungsförderung. Eine Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

Neben der materiellen Förderung, die durch diese Richtlinien geregelt ist, bietet die LOWER AUSTRIAN FILM COMMISSION - LAFC als zentrale Servicestelle für nationale und internationale Filmproduktionen eine immaterielle Förderung durch umfassende Beratung bei Dreharbeiten in Niederösterreich und in sämtlichen Belangen des Green Filming an. Nähere Informationen unter www.lafc.at.

1.1 Rechtliche Grundlagen

- [NÖ Kulturförderungsgesetz](#) 1996, LGBl. 5301-0
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz](#) 1996

Weiters stützt sich diese Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), und zwar auf Art. 54. Überdies finden die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO Anwendung, insbesondere

- Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Rechtsgrundlage ausdrücklich festgelegt werden muss, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, solange keine neue Beihilfe gewährt werden darf, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist. (konstitutiv)
- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Rechtsgrundlage festgelegt werden muss, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gem. Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt vorliegen muss. Die AGVO Novelle 2023 sieht für bestimmte Bereiche Ausnahmen vor.
- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen (neu) ab € 100.000.- (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärerzeugung € 10.000.-) gelten. Für Einzelbeihilfen ab € 100.000.- müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinien, sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Kollektivverträge einzuhalten und alle zumutbaren Maßnahmen im Sinne des 1. Teils des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF zu setzen.

1.2 Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Vergabe und Höhe von Fördermitteln für Filmprojekte nach diesen Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der dem Land Niederösterreich zur Verfügung stehenden Mittel.

Wird mit der Durchführung eines zu fördernden Vorhabens vor Erhalt der schriftlichen Förderzusage begonnen, so erfolgt dies auf das alleinige Risiko der Förderwerbenden. Dem Land Niederösterreich erwächst dadurch keine wie auch immer geartete Verpflichtung.

Das Land Niederösterreich hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 10 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 die Förderung zu kürzen, eine Evaluierung des geförderten Projekts zu verlangen bzw. den bereits angewiesenen Teil der Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls

- Förderwerbende, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO)

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte,

- welche gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Niederösterreich verstoßen
- die im Auftrag von Dritten hergestellt werden
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt sind
- bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient
- die dem Image- und Werbefilmbereich zugeordnet sind
- im Rahmen einer Ausbildung, ausgenommen Abschlussfilme,
- sowie Service Produktionen.

1.3 Förderintensität

Ein Vorhaben ist nur dann förderfähig, wenn es ohne die zu beantragende Förderung des Landes Niederösterreich undurchführbar oder nur in unzureichendem Ausmaß durchführbar ist. Die Förderung bezieht sich stets auf das gesamte Vorhaben und dessen Gesamtbudget, insbesondere auch im Falle von internationalen Koproduktionen.

Die Landesförderung hat subsidiären Charakter. Das Land Niederösterreich finanziert ein bestimmtes Vorhaben nicht zur Gänze, sondern setzt Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter voraus, wenn das Land nicht Veranstalter oder Auftraggeber ist.

Die Förderung kann mit Förderungen anderer (in- und ausländischer) Förderstellen kumuliert werden.

Zu beachten ist dabei, dass gemäß Art. 54 Z. 6 AGVO der aus sämtlichen öffentlichen Mitteln geförderte Anteil an den förderbaren Produktionskosten 50% nicht überschreiten darf.

Bei grenzübergreifenden Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedsstaat beteiligt sind, kann der mit öffentlichen Mitteln geförderte Anteil insgesamt bis zu 60% der förderbaren Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. a AGVO).

In Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 100% der förderfähigen Produktionskosten betragen (Art. 54 Z. 7 lit. b AGVO).

1.4 Abwicklung

Einreichunterlagen sind unterschrieben

- entweder - ergänzt um eingescannte amtliche Lichtbildausweise der Unterzeichneten - per Mail an post.k1@noel.gv.at
- oder per Online-Einreichung (Formular unter http://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Allgemeines_Anbringen.html)
- oder in einfacher, ungebundener Ausfertigung postalisch an die Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

zu senden.

Einreichungen werden erst ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit bearbeitet. Die Liste der benötigten Unterlagen sind der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, zu entnehmen.

1.5 Wiederholte Antragstellung

Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit, ein neues Förderansuchen zu stellen, wenn wesentliche Änderungen (z.B. Inhalt, Kalkulation, Budget) vorgenommen wurden. Diese sind im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen gesondert darzustellen.

1.6 Pflichten bei Annahme der Förderung

Mit Einlangen der Förderzuschrift bzw. Unterfertigung des Fördervertrages gemäß § 13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#), Bereich Kunst und Kultur, verpflichten sich die Fördernehmenden zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

Über sämtliche Änderungen des Produktionsverlaufes (wie z.B. die Anzahl der Drehtage in Niederösterreich, Motive in Niederösterreich oder finanzielle Änderungen) ist die Abteilung Kunst und Kultur umgehend zu informieren.

Die Fördermittel dürfen nur zur Deckung der durch das jeweilige geförderte Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Es ist auf eine widmungsgemäße, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

1.7 Rohschnittabnahme/ Filmsichtung

Es ist verpflichtend, einen Sichtungstermin zu vereinbaren oder einen Sichtungslink zu schicken. Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung des fertigen Films in elektronischer Form.

1.8 Umweltstandards/ Green Guide

Es wird empfohlen, bei der Herstellung geförderter Produktionen geltende Umweltstandards einzuhalten, die Richtlinie UZ 76 österreichisches Umweltzeichen [„Green Producing in Film und Fernsehen“](#) zu erfüllen, einen CO2-Rechner zu verwenden, sowie geförderte Veranstaltungen gemäß österreichischem Umweltzeichen [UZ 62 „Green Meeting und Green Events“](#) abzuhalten. Nähere Informationen finden Sie unter [LAFC - GREEN GUIDE - PRISMA](#).

1.9 Gleichstellung/ Code of Ethics

Bei der Besetzung der Stabstellen ist eine Gleichstellung der Geschlechter anzustreben. Die Fördernehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Produktionsprozesse geförderter Filme in einem fairen, konstruktiven und respektvollen Arbeitsumfeld erfolgen. Dabei ist der [Code of Ethics des Österreichischen Filminstituts](#) anzuwenden.

1.10 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen, die in der Förderzuschrift/ dem Fördervertrag ersichtlich sind.

1.11 Formale Abrechnungskriterien

Die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Förderzuschrift/ dem Fördervertrag zu entnehmen.

Die Vorlage der Abrechnung hat bis spätestens fünf Monate nach Fertigstellung des Projektes zu erfolgen. Können die Abrechnungsunterlagen nicht zu der festgesetzten Frist erbracht werden, ist die Abteilung Kunst und Kultur umgehend zu informieren. Diese kann eine angemessene Nachfrist setzen.

Geraten die Fördernehmenden nach Abschluss ihrer Projekte mit der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen in Verzug kann mit einer Förderzusage für weitere eingereichte Projekte nicht gerechnet werden.

1.12 Rückforderung/ Einbehaltung von Finanzierungsbeiträgen

Das Land Niederösterreich behält sich gemäß § 10 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 vor, Finanzierungsbeiträge aliquot zu kürzen oder ganz bzw. teilweise zurückzufordern, insbesondere wenn

- die Gesamtkosten reduziert wurden und sich somit der Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich dadurch erhöht
- die Anzahl der Drehtage in Niederösterreich reduziert wurde
- die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde
- die Auflagen oder Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden
- trotz mehrmaliger Erinnerung fehlende Unterlagen nicht erbracht wurden
- das Projekt nicht bzw. nicht in der Weise, in der es eingereicht wurde, fertiggestellt wurde
- die Kosten zur Realisierung des geförderten Projektes bereits gedeckt sind, und die Förderung des Landes Niederösterreich zu einem Gewinn führen würde
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde
- der Fördergeber in anderer Weise irreführt wurde.

1.13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Jänner 2024 in Kraft.

2 Förderung von künstlerischem Filmschaffen

2.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist es, Filmschaffende, die kommerziell schwierige Filme herstellen, zu unterstützen.

Ein Film gilt als kommerziell schwierig

- wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung als begrenzt qualifiziert werden müssen
- wegen seines experimentellen Charakters
- weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet ist.

2.2 Förderwerbende

Fachliche Qualifikation

Die Förderwerbenden müssen

- natürliche Personen mit abgeschlossener filmischer Ausbildung sein, die beim eingereichten Projekt in führender Funktion (Regie/Produktion) tätig sind
- natürliche Personen mit noch nicht abgeschlossener filmischer Ausbildung sein, die beim eingereichten Projekt in führender Funktion tätig sind, wenn es sich um Abschlussfilme handelt. Sonstige Filme im Rahmen einer Ausbildung werden nicht gefördert.
- juristische Personen bzw. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften jeweils mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sein; künstlerische und filmwirtschaftliche Qualifikation sind Voraussetzung

Sollten Förderwerbende keine filmische Ausbildung absolviert haben, aber bereits eigene Filmprojekte erfolgreich realisiert haben, kann das Ansuchen gesondert geprüft werden.

2.3 Eigenanteil

Förderwerbende sind mit einem angemessenen baren oder unbaren Anteil an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligt.

2.4 Förderbare Projekte

Folgende Filmarten können im Rahmen des Förderungsgegenstandes gefördert werden:

- Kurzfilm
- Spielfilm
- Dokumentarfilm
- Experimentalfilm
- Animationsfilm

Die eingereichten Projekte müssen einen unmittelbaren Bezug zum Land Niederösterreich haben, in erster Linie in personeller Sicht. Bei starken inhaltlichen Bezügen, oder wenn ein Großteil der Dreharbeiten in Niederösterreich stattfindet, kann ein Projekt auch ohne personellen Niederösterreich-Bezug förderbar sein.

Unterstützt werden Projekte gemäß Punkt 1., die vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals oder für die Distribution im Kino und in gesonderten Fällen für eine Onlineverwertung vorgesehen sind.

2.5 Einreichfristen

Einreichungen sind laufend möglich. Die Einreichunterlagen sind grundsätzlich vor Produktionsbeginn einzubringen.

2.6 Einreichunterlagen

Die Liste der benötigten Unterlagen sind der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, zu entnehmen.

2.7 Entscheidungsfindung

Die Abteilung Kunst und Kultur entscheidet auf Basis der Empfehlung der zuständigen Expertinnen und Experten. Die Entscheidungen werden den Förderwerbenden ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

2.8 Nicht förderbare Projekte

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte gemäß Punkt 1.2. sowie Projekte,

- die primär für eine TV-Verwertung vorgesehen sind
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Festival-, Kino- und Onlinebereich gedacht sind (z.B. musealer Bereich, Projektionen im öffentlichen Raum und Theater).

3 Förderung der Herstellung von künstlerischen und kulturellen Filmprojekten mit wirtschaftlicher und touristischer Relevanz

3.1 Kinospiegel- und -dokumentarfilm

3.1.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist die kulturelle, wirtschaftliche und touristische Stärkung der niederösterreichischen Regionen sowie die Stärkung des österreichischen, insbesondere des niederösterreichischen Filmschaffens durch Vergabe von Filmfördermitteln des Landes Niederösterreich für Kinospiegel- und – dokumentarfilme mit künstlerischen, kulturellen und wirtschaftlichen Effekten für Niederösterreich.

3.1.2 Fachliche Qualifikation

Die Förderwerbenden müssen natürliche oder juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften jeweils mit Sitz in der EU sein. Künstlerische und filmwirtschaftliche Qualifikation sind Voraussetzung.

3.1.3 Finanzierung

Der Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich ist lediglich als Spitzenfinanzierung zu verstehen.

Der Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich soll mit Förderungen anderer in- und ausländischer Förderstellen kumuliert werden. Die Förderwerbenden sind mit angemessenen Anteilen an der Finanzierung des geförderten Projektes beteiligt. Eigenanteile können auch Rückstellungen aus Kostenpositionen enthalten. Interne Leistungsverrechnungen zu den jeweils marktüblichen Preisen sind besonders kenntlich zu machen.

Zur Orientierung wird auf die aktuellen Produzentenpauschalen, Drehbuch- und Regierichtsätze in den [Förderungsrichtlinien des Österreichischen Filminstituts](#) hingewiesen.

3.1.4 Förderbare Projekte

Angesucht werden kann für die Herstellung von Kinospiegel- und Kinodokumentarfilmen, die Drehtage in Niederösterreich sowie wirtschaftliche Niederösterreich-Effekte aufweisen.

Besondere Berücksichtigung finden Projekte,

- die Niederösterreich als Handlungsort oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen und dadurch Wiedererkennung gegeben ist
- die Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Niederösterreichs zum Thema haben
- die filmberuflichen Nachwuchs stärken
- die touristische Verwertbarkeit für niederösterreichische Regionen aufweisen.

3.1.5 Wirtschaftlicher Niederösterreich-Effekt

Wirtschaftliche Ausgaben in Niederösterreich sind Voraussetzung für eine Fördervergabe. Dazu zählen etwa Motivmieten, Übernachtungen, Beschäftigung von niederösterreichischen Betrieben und Personalkosten von in Niederösterreich hauptgemeldeten Teammitgliedern.

Der Niederösterreich-Effekt muss bei Spielfilmen mindestens 150 % und bei Dokumentarfilmen mindestens 100 % der eingereichten Fördersumme betragen. Nicht ausreichend sind NÖ-Effekte, die lediglich durch Personalkosten aufgebracht werden.

3.1.6 Einreichunterlagen

Die Liste der benötigten Unterlagen sind der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, zu entnehmen.

Auf Nachfrage sind zusätzlich ein Jahresabschluss des vorigen Kalenderjahres sowie ein Produktionsspiegel der Firma vorzulegen.

3.1.7 Einreichfristen

Einreichunterlagen sind vor Produktionsbeginn einzubringen. Die Einreichtermine werden auf der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, veröffentlicht. Zum Einreichtermin unvollständig vorliegende Anträge gelten als nicht rechtzeitig eingebracht.

3.1.8 Entscheidungsfindung

Pro Jahr finden zwei bis drei Gutachtersitzungen statt. Gemäß des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 hat das mit Fachexpertinnen und Fachexperten besetzte Gutachtergremium beratenden Charakter und spricht Förderempfehlungen aus.

3.1.9 Beschluss

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtergremiums werden seitens des Landes Niederösterreich Finanzierungszusagen bzw. Absagen erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Finanzierungsbeiträge über einem gewissen Schwellenwert gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung werden der NÖ Landesregierung zur kollegialen Beschlussfassung vorgelegt. In diesen Fällen werden jedenfalls Förderverträge ausgestellt.

Die Entscheidungen werden den Förderwerbenden ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

3.1.10 Nicht förderbare Projekte

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte gemäß Punkt 1.2.

3.2 TV-Spielfilme, -Dokumentationen und -Serien

3.2.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung von Projekten innerhalb dieses Geltungsbereichs ist die kulturelle, wirtschaftliche und touristische Stärkung der niederösterreichischen Regionen sowie die Stärkung des österreichischen, insbesondere des niederösterreichischen Filmschaffens, durch die Vergabe von Filmfördermitteln für die Herstellung von TV Projekten mit kulturellem und wirtschaftlichem Effekt für Niederösterreich.

3.2.2 Fachliche Qualifikation

Die Förderwerbenden müssen natürliche oder juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften jeweils mit Sitz in der EU sein. Künstlerische und filmwirtschaftliche Qualifikation sind Voraussetzung.

3.2.3 Finanzierung

Der Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich ist lediglich als Spitzenfinanzierung zu verstehen.

Der Finanzierungsanteil des Landes Niederösterreich soll mit Förderungen anderer in- und ausländischer Förderstellen kumuliert werden. Die Förderwerbenden sind mit angemessenen Anteilen an der Finanzierung des geförderten Projektes beteiligt. Eigenanteile können auch Rückstellungen aus Kostenpositionen enthalten. Interne Leistungsverrechnungen zu den jeweils marktüblichen Preisen sind besonders kenntlich zu machen.

3.2.4 Förderbare Projekte

Angesucht werden kann für die Herstellung von TV-Produktionen gemäß Punkt 1, die Niederösterreich-Bezüge aufweisen.

Dreharbeiten in Niederösterreich und wirtschaftliche NÖ-Effekte sind Voraussetzung.

Besondere Berücksichtigung finden Projekte,

- die Niederösterreich als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen und somit Wiedererkennung gegeben ist
- die Vermittlung von Geschichte, Gegenwart und Zukunft Niederösterreichs zum Thema haben
- die filmberuflichen Nachwuchs stärken
- die touristische Verwertbarkeit für niederösterreichische Regionen aufweisen.

3.2.5 Wirtschaftlicher Niederösterreich-Effekt

Wirtschaftliche Ausgaben in Niederösterreich sind Voraussetzung für eine Fördervergabe. Dazu zählen etwa Motivmieten, Übernachtungen, Beschäftigung von niederösterreichischen Betrieben und Personalkosten von in Niederösterreich hauptgemeldeten Teammitgliedern.

Der Niederösterreich-Effekt muss bei Spielfilmen mindestens 150 % und bei Dokumentarfilmen mindestens 100 % der eingereichten Fördersumme betragen. Nicht ausreichend sind NÖ-Effekte, die lediglich durch Personalkosten aufgebracht werden.

3.2.6 Einreichunterlagen

Die Liste der benötigten Unterlagen sind der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, zu entnehmen.

Auf Nachfrage sind zusätzlich ein Jahresabschluss des vorigen Kalenderjahres sowie ein Produktionsspiegel der Firma vorzulegen.

3.2.7 Einreichfristen

Einreichunterlagen sind vor Produktionsbeginn einzubringen. Die Einreichtermine werden auf der [offiziellen Internetseite des Landes Niederösterreich](#), Bereich Kunst und Kultur, veröffentlicht. Zum Einreichtermin unvollständig vorliegende Anträge gelten als nicht rechtzeitig eingebracht.

3.2.8 Entscheidungsfindung

Pro Jahr finden zwei bis drei Gutachtersitzungen statt. Gemäß des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 hat das mit Fachexpertinnen und Fachexperten besetzte Gutachtergremium beratenden Charakter und spricht Förderempfehlungen aus.

3.2.9 Beschluss

Auf Grundlage der Empfehlungen des Gutachtergremiums werden seitens des Landes Niederösterreich Finanzierungszusagen bzw. Absagen erteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung. Finanzierungsbeiträge über einem gewissen Schwellenwert gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung werden der NÖ Landesregierung zur kollegialen Beschlussfassung vorgelegt. In diesen Fällen werden jedenfalls Förderverträge ausgestellt.

Die Entscheidungen werden den Förderwerbenden ehestmöglich in schriftlicher Form übermittelt.

3.2.10 Nicht förderbare Projekte

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte gemäß Punkt 1.2. sowie Reality-Formate.